

Beitragssatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Westküste

Vom 1. September 2015

Aufgrund des § 74 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. Seite 184), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes der Fachhochschule Westküste vom 30. April 2015 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Westküste vom 31. August 2015 folgende Beitragssatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Westküste erlassen:

§ 1 Beiträge

- (1) Alle an der Fachhochschule Westküste immatrikulierten Studierenden haben zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft einen Beitrag zu leisten.
- (2) Die Beiträge werden fällig am letzten Tage, der für die Immatrikulation bzw. Rückmeldung gilt.
- (3) Die Studierendenschaft zieht ihre Beiträge durch das Studentenwerk Schleswig-Holstein ein. Zur Wahrung der Zahlungsfrist genügt der Einzahlungsnachweis während der Rückmeldefrist im Studierendensekretariat der Fachhochschule Westküste.
- (4) Ein Beitrag für Maßnahmen, die den Studierenden gemäß § 74 Abs. 2 HSG die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglicht (Semesterticket) wird nicht erhoben, da die Fachhochschule Westküste Maßnahmen dieser Art nicht anbietet.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag der Studierendenschaft gemäß § 74 Abs. 1 HSG beträgt ab dem Sommersemester 2016 € 12. Er ist von allen an der Fachhochschule Westküste immatrikulierten Studierenden zu entrichten.
- (2) Der Beitragsanteil zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können, beträgt höchstens eins von Hundert des Beitragsaufkommens.

§ 3 Beitragserstattung bei Exmatrikulation oder Aufhebung der Immatrikulation

- (1) Studierende, die sich bis zum 30. April (Sommersemester) exmatrikulieren oder deren Immatrikulation aufgehoben wird, wird der Semesterbeitrag erstattet, wenn sie dies bis zum 15. April (Sommersemester) beantragen und dem Antrag eine entsprechende Bescheinigung der Fachhochschule Westküste beifügen.

- (2) Studierende, die sich bis zum 31. Oktober (Wintersemester) exmatrikulieren oder deren Immatrikulation aufgehoben wird, wird der Semesterbeitrag erstattet, wenn sie dies bis zum 15. Oktober (Wintersemester) beantragen und dem Antrag eine entsprechende Bescheinigung der Fachhochschule Westküste beifügen.

§ 4 Beitragserstattung bei Beurlaubung

Studierende, die für das betreffende Semester beurlaubt sind, wird der Semesterbeitrag erstattet, wenn sie dies bis zum 15. April (Sommersemester) bzw. bis zum 15. Oktober (Wintersemester) beantragen und dem Antrag eine Urlaubsbescheinigung beilegen.

§ 5 Beitragserstattung in Härtefällen

Studierende, die das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte nachweisen, kann der Semesterbeitrag erstattet werden, wenn sie dies bis zum 15. April (Sommersemester) bzw. bis zum 15. Oktober (Wintersemester) beantragen.

§ 6 Weitere Bestimmungen

- (1) Der vom Studierendenparlament (StuPa) festgelegte Rückerstattungstermin gemäß der §§ 3-5 wird auf der Homepage des AStA öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Erstattungsanträge gemäß §§ 3-4 sind beim AStA der Fachhochschule Westküste einzureichen. Über sie entscheidet die oder der zuständige Mitarbeiter/in nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Erstattungsanträge gemäß § 5 sind beim Studierendenparlament der Fachhochschule Westküste einzureichen. Über sie entscheidet das StuPa nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Ein Erstattungsantrag kann auch von einer hierzu schriftlich bevollmächtigten Person gestellt werden.
- (5) Erstattungsanträgen gemäß §§ 3-5 sind entsprechende Belege über die Zahlung der Semesterbeiträge beizulegen.
- (6) Statt der Originaldokumente der geforderten Bescheinigungen und Nachweise können auch Kopien davon anerkannt werden.
- (7) Wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Antragsfrist ohne eigenes Verschulden überschritten wurde, kann der AStA-Vorstand dem verspäteten Antrag stattgeben. Anträge, die nach dem Ende des Folgesemesters gestellt werden, sind abzulehnen.
- (8) Wird der Antrag abgelehnt, so kann dagegen innerhalb eines Monats schriftlich beim Studierendenparlament Widerspruch eingelegt werden.
- (9) Bei angeforderten Unterlagen gilt eine Frist von 6 Wochen, danach sind die Anträge wegen fehlender Mitwirkung abzulehnen.

§ 8 Änderung der Beitragssatzung

Änderungen dieser Ordnung beschließt das Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Sie bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Westküste.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung vom 03. Juni 2013 (NBl. MBW Schl.-H. Nr. 05/2013 vom 16. Juli 2013, S. 58) außer Kraft.

Heide, 1. September 2015

Christoph Oßenbrüggen

Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses